

Standards für die Träger in der evangelischen Trägergruppe des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Die evangelische Trägergruppe ist der Zusammenschluss evangelischer Träger des FSJ. Sie spiegelt die Vielfalt der Strukturen der evangelischen Kirche, ihrer Diakonie und Organisationen wider. In ihr wird die Weiterentwicklung und Gestaltung des FSJ gefördert, die Qualität gesichert und der fachliche Austausch ermöglicht.

Die bundeszentrale Geschäftsstelle „Evangelische Freiwilligendienste für junge Menschen – FSJ und DJiA gGmbH“ nimmt auf Bundesebene die Gesamtvertretung für die evangelische Trägergruppe des FSJ im In- und Ausland in Kirche, Diakonie, Politik und Gesellschaft wahr.

I In die Trägergruppe können aufgenommen werden

- a) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej)
- b) Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKD e.V.,

sofern sie

- als FSJ-Träger bundesweit tätig sind / sein werden
- als FSJ-Träger von einem Bundesland anerkannt sind.

II Folgende Kriterien sind vom Träger zu erfüllen

- Er gewährleistet die Durchführung des FSJ auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines FSJ in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Er ist gewillt und in der Lage, das FSJ kontinuierlich in einer Programmgröße von mindestens 25 Freiwilligen durchzuführen.
- Er ist bereit, die von der evangelischen Trägergruppe verabschiedeten Qualitätsstandards umzusetzen und an der Weiterführung der Qualitätsentwicklung im FSJ mitzuwirken.
- Er erarbeitet im Rahmen der Bundeskonzeption eine trägerspezifische Konzeption, die die Rahmenbedingungen und Inhalte des FSJ darstellt.
- Aus der Konzeption ist ersichtlich,
 - dass der Träger prinzipiell offen ist für Jugendliche beiderlei Geschlechts,
 - nach welchen Auswahlkriterien Jugendliche in das Programm aufgenommen werden,
 - inwieweit die Lebenssituation und Interessen der Freiwilligen als junge Frauen und Männer bei der Gestaltung des Programms (Medien, Materialien, Methoden) berücksichtigt werden,
 - neue und attraktive Einsatzfelder offen für Freiwillige unabhängig von ihrem Geschlecht sind.
- Er berücksichtigt bei der Besetzung von Personalstellen (Hauptamtliche und Honorarkräfte) das Geschlechterverhältnis der Teilnehmenden.
- Er stellt die Trennung von Träger und Einsatzstelle durch eine unabhängige und transparente Organisationsstruktur sowie ein eigenes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeitsarbeit sicher
- Er verpflichtet sich, die Teilnahme an der bundeszentralen Gesamtkonferenz (Jahrestagung) und den Regionalkonferenzen, die dem fachlichen Austausch und der Fortbildung dienen, sicherzustellen.

- Er trägt Sorge für die fristgerechte Lieferung von Daten und Verwendungsnachweisen an die Bundesebene und beachtet die Empfehlungen zur Kooperation in der Trägergruppe
- Er verwendet in Veröffentlichungen beide Geschlechter einschließende Formulierungen und weist jeweils an geeigneter Stelle darauf hin, dass er Mitglied der evangelischen Trägergruppe FSJ ist.¹

III Verfahren

Der Antrag auf Anerkennung wird an den bundeszentralen Träger „Evangelische Freiwilligendienste für junge Menschen – FSJ und DJIA gGmbH“ gestellt und von diesem an die Leitungskonferenz weitergeleitet.

Der Antrag umfasst

- eine Begründung für die Aufnahme in die evangelische Trägergruppe des FSJ
- den Nachweis über die Mitgliedschaft in der aej oder dem DW der EKD
- den Nachweis über die Gewährleistung der personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Durchführung des FSJ
- eine Beschreibung der Einsatzfelder, sowie ggf. eine Auflistung und Kurzbeschreibung der vorzuhaltenden Plätze für mindestens 25 Freiwillige
- die trägerspezifische Konzeption
- eine Erklärung zur Erfüllung des vorgenannten Kriterienkatalogs.

Die Leitungskonferenz berät den Antrag und spricht gegenüber den Gesellschaftern eine Empfehlung aus. Diese entscheiden über die Aufnahme und teilen dem Antragsteller die Genehmigung oder Ablehnung über den bundeszentralen Träger mit.

IV Entzug der Anerkennung

Entfällt eine der unter I und II genannten Voraussetzungen, wird die Anerkennung entzogen.

V Bestehende Anerkennungen

Bestehende Anerkennungen bleiben gültig, soweit die Voraussetzungen von I und II erfüllt sind. Unabhängig von der bestehenden Anerkennung müssen die Standards von allen Trägern bis spätestens 31.12.2010 erfüllt werden.



.....
Martin Schulze
Geschäftsführer Evangelische Freiwilligendienste
für junge Menschen FSJ und DJIA gGmbH

Hannover im Oktober 2007



.....
Gesellschafter aej



.....
Gesellschafter DW EKD

¹Hierfür soll folgende einheitliche Formulierung verwendet werden: *Der Träger xy* führt als Mitglied der evangelischen Trägergruppe FSJ, vertreten durch die Evangelischen Freiwilligendienste für junge Menschen - FSJ und DJIA gGmbH (www.ev-freiwilligendienste.de), das FSJ auf der Grundlage von gemeinsamen Zielen und Qualitätsstandards durch, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.